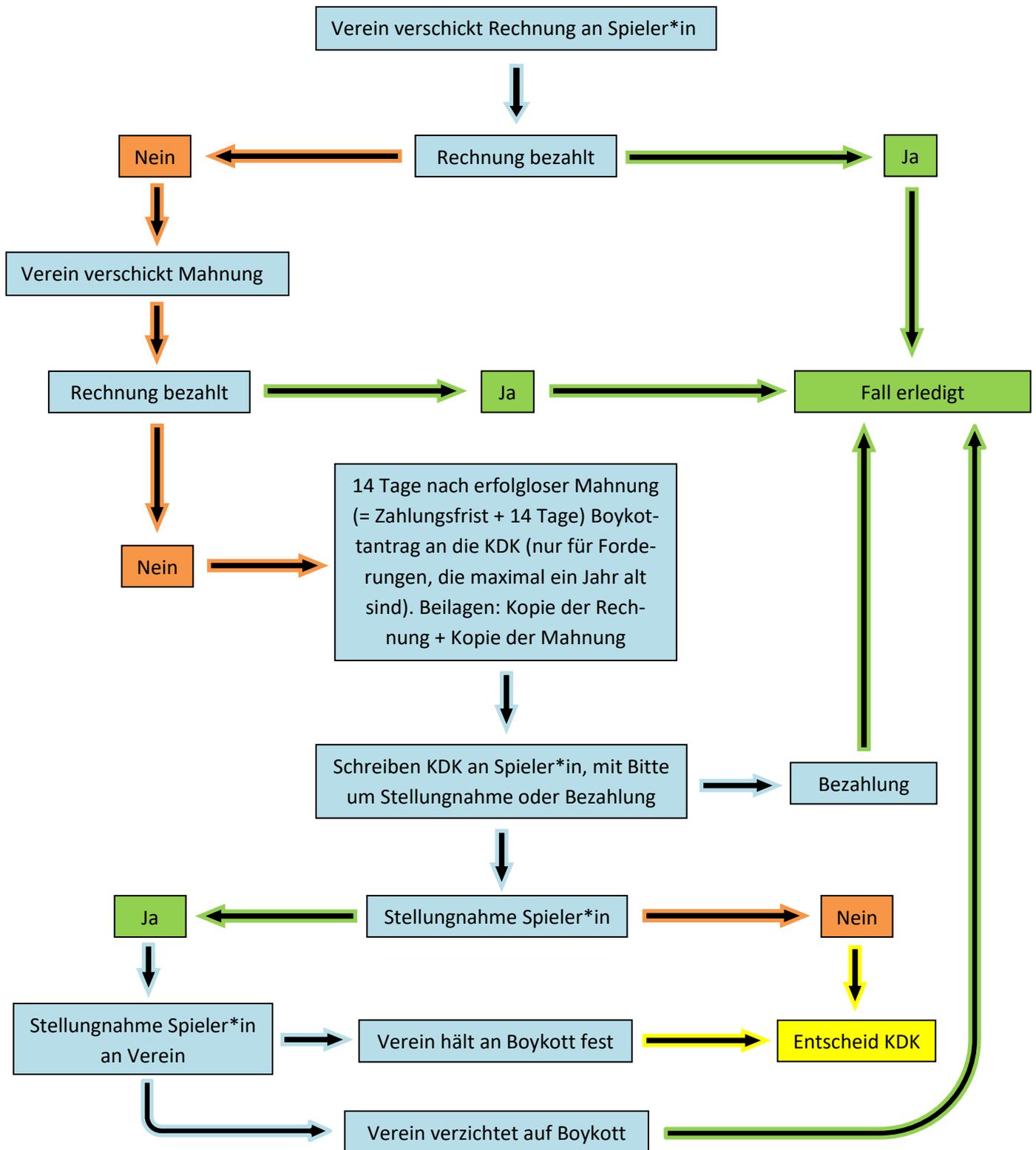


KONTROLL- UND DISZIPLINARKOMMISSION (KDK) DES SFV: BOYKOTTVERFAHREN



Reglementarische Bestimmungen über den Boykott: Art. 29 – 31 [Rechtspflegeordnung](#) (RPO)

KONTROLL- UND DISZIPLINARKOMMISSION (KDK) DES SFV: BOYKOTTVERFAHREN

FAQ's

1) Wie reicht man einen Boykottantrag ein?

Ein Boykottantrag kann entweder per Post oder per E-Mail (gs-sg@football.ch) eingereicht werden. Der Antrag muss u.a. folgende Angaben enthalten: Vorname, Name und Pass-Nummer des Spielers / der Spielerin sowie die Beträge, welche der Klub geltend macht. Zwingend beizulegen sind die Kopien der Rechnungen und der Mahnungen.

2) Der Spieler / die Spielerin möchte den Verein wechseln, obwohl er/sie den Mitgliederbeitrag noch nicht bezahlt hat. Darf der Klub den Übertritt verweigern, solange der Spieler / die Spielerin nicht bezahlt hat?

Nein; offene Verbindlichkeiten von Spielern gegenüber ihrem früheren Klub sind kein Grund, die Zustimmung zu einem gewünschten Übertritt zu verweigern. Der Verein kann jedoch innerhalb eines Jahres ab Entstehung der Forderung einen Boykottantrag bei der KDK stellen, unabhängig davon, ob der Spieler / die Spielerin bereits für einen neuen Verein qualifiziert ist. (Art. 29 Ziff. 1 Rechtspflegeordnung / Art. 151 Ziff. 3 Wettspielreglement)

3) Der Klub hat den Übertritt auf Clubcorner verweigert, der Spieler / die Spielerin wurde aber dennoch für den neuen Verein qualifiziert. Warum?

Da Schulden beim bisherigen Verein kein schutzwürdiger Grund für die Verweigerung des Übertritts sind (vgl. Ziff. 2 oben), wurde der Spieler / die Spielerin im Clubcorner von der KDK für den neuen Verein qualifiziert. (Art. 151 Ziff. 3 und 4 Wettspielreglement)

4) Was sind gültige Gründe für die Verweigerung des Übertritts?

Wenn bspw. eine Vereinbarung vorliegt (schriftlich oder mündlich, wobei die Beweispflicht beim Klub liegt) und ein Spieler / eine Spielerin sich verpflichtet hat, während der Saison beim Verein zu bleiben.

5) Der Spieler / die Spielerin hat seit Jahren keine Mitgliederbeiträge bezahlt. Darf ein Verein für alle offenen Rechnungen einen Boykottantrag stellen?

Nein. Bei ausstehenden finanziellen Verpflichtungen kann spätestens innerhalb eines Jahres seit der Entstehung der Forderung und frühestens 14 Tage nach erfolgloser Mahnung ein Boykottantrag gestellt werden. (Art. 29 Ziff. 4 Rechtspflegeordnung)

6) Der Spieler / die Spielerin hat gelbe/rote Karten erhalten. Nun will er die zugehörigen Bussen und Kosten nicht bezahlen. Darf der Verein die Bussen des Verbands dem Spieler / der Spielerin weiterverrechnen?

Nur, wenn in den Statuten des Vereins explizit erwähnt ist, dass die Spieler/innen diese Kosten selbst tragen müssen. (Art. 29 Ziff. 3 Rechtspflegeordnung)

7) Der Spieler / die Spielerin hat den Verein gewechselt und das Material noch nicht zurückgegeben. Kann der Verein einen Boykottantrag stellen?

Eventuell. Die Vereine können einen Boykott ihrer (ehemaligen) Mitglieder wegen unsportlichen Verhaltens oder Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beantragen. Für das nichtretournierte Material kann kein Boykottantrag gestellt werden. Wird aber gemäss Vereinsstatuten eine Zahlung für nichtretourniertes Material fällig, so kann ein Boykottantrag gestellt werden. Zu beachten gilt aber, dass dem Spieler / der Spielerin zuerst eine Rechnung und eine Mahnung fürs Material zugestellt werden muss. (Art. 29 Ziff. 1 und Ziff. 3 Rechtspflegeordnung)

KONTROLL- UND DISZIPLINARKOMMISSION (KDK) DES SFV: BOYKOTTVERFAHREN

- 8) Der Spieler / die Spielerin wurde mit Entscheid der KDK boykottiert. Darf er/sie ein Amt, z.B. Trainer / Trainerin, bei einem Verein ausführen?**

Nein. Der Boykott bedeutet für natürliche Personen das generelle Verbot der Ausübung jeglicher Tätigkeit in einem Verein oder einer Verbandsbehörde.

(Art. 30 Ziff. 1 Rechtspflegeordnung)

- 9) Ein Verein hat mit dem boykottierten Spieler / der boykottierten Spielerin eine Zahlungsvereinbarung abgeschlossen und hat daraufhin die Aufhebung des Boykotts beantragt. Sollte sich der Spieler / die Spielerin nicht an die Abmachung halten: kann der Klub ihn/sie erneut boykottieren lassen?**

Nein. Sobald ein Boykott für eine Schuld auf Antrag des Klubs aufgehoben wurde, kann ein Spieler / eine Spielerin nicht nochmals für den gleichen (Teil-) Beitrag boykottiert werden.

- 10) Ein Spieler / eine Spielerin wurde boykottiert, will aber dennoch nicht zahlen. Kann ein Verein ihn/sie betreiben?**

Ja. Ein Boykott ist eine Sanktion gemäss Verbandsrecht und unabhängig von zivilrechtlichen Massnahmen. Eine Betreibung ist somit jederzeit möglich.

- 11) Ein Spieler / eine Spielerin hat seine/ihre Schulden beim Verein beglichen. Wie muss ein Verein vorgehen, um den Boykott aufheben zu lassen?**

Die Aufhebung kann per E-Mail (gs-sg@football.ch) beantragt werden. Das Datum der Zahlung ist relevant und muss deshalb immer angegeben werden.

- 12) Wann wird der Boykott aufgehoben?**

Der Boykott wegen Nichterfüllung finanzieller Pflichten erlischt am dritten Werktag nach der Bezahlung der ausstehenden Schulden. Bezahlt der Spieler / die Spielerin bspw. am Freitag, erlischt der Boykott somit am darauffolgenden Mittwoch (3. Werktag nach der Zahlung).

(Art. 31 Ziff. 1 Rechtspflegeordnung)